

REGLEMENT

über die Abgabe elektrischer Energie im Versorgungsnetz der Elektrizitätsversorgung der Gemischten Gemeinde Brienzwiler vom 1. Januar 1989

Die Gemischte Gemeinde Brienzwiler erlässt gestützt auf

- Art. 3 ff des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973;
- Art. 14 Abs. 1 und Art. 64 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 5. Januar 1983;
- die Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes (Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 und dazugehörige Ausführungsvorschriften) und die anerkannten technischen Normen, z.B. des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und der Elektrizitätswerke im Kanton Bern (BeWV);
- die kantonale Baugesetzgebung (BauG vom 9. Juni 1985, BauV vom 6. März 1985, Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen) und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12.1.1985 (GBD);
- Art. 26 des Gesetztes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964;
- das Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden vom 6. September 1972 (DFG),

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Umfang der
Energieförderung

Abs. 1 Die Elektrizitätsversorgung versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit elektrischer Energie zu Beleuchtungs-, Kraft-, Wärme- und technischen Zwecken.

Abs. 2 Die Elektrizitätsversorgung sorgt für die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze.

Abs. 3 Sie erstellt und unterhält das öffentliche Leitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, die Transformation und die Verteilung der elektrischen Energie.

Artikel 2

Energiebezüger

Bezüger im Sinne dieses Reglementes sind Eigentümer oder Pächter von Liegenschaften, sowie Mieter von Wohnungen, gewerblichen und industriellen Lokalitäten und Anlagen sowie das Freilichtmuseum Ballenberg.

Artikel 3

Verwendung
der Energie

Die Energie darf nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte (ausgenommen an Untermieter) ist nur mit schriftlicher Bewilligung der elektrischen Anlage gestattet.

Artikel 4

Anerkennung
des Reglementes

Die Anmeldung zum Energiebezug sowie die Tatsache des Energiebezuges gelten als Anerkennung des vorliegenden Reglementes und der vom Gemeinderat und der Gemeindeversammlung genehmigten Tarife.

Artikel 5

Rechtsverhältnis
der Energiebezüger

Die Energieabgabe erfolgt gemäss den Bestimmungen der Reglemente und Regulative, sowie der von der Gemeindeversammlung festgesetzten Tarife, welche die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der elektrischen Anlage und dem Energiebezüger bilden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Energielieferungsvertrages vom 10.7.1985, welcher zwischen der Gemischten Gemeinde und dem Elektrowerk Reichenbach, Meiringen abgeschlossen worden ist.

Artikel 6

Erschliessung

Abs. 1 Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung (Art. 106 ff, BauG) und nach dem Erschliessungs-Etappenplan, soweit das Reglement keine besondere Ordnung enthält.

Abs. 2 Ausserdem nimmt die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 genannten Gebiete die Erschliessung mit elektrischer Energie vor:

- a) für bestehende Bauten und Anlagen;
- b) für neue, standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Abs. 3 Die Erschliessung mit Elektrizität zu Zwecken der Raumheizung richtet sich nach Art. 36 und 37, die Erschliessung von Ferienhauszonen nach Art. 28 Abs. 4.

Artikel 7

Technische Vorschriften

Als technische Vorschriften gelten die Bestimmungen des Bundes über die elektrischen Starkstromanlagen, die Hausinstallationsvorschriften des SEV sowie die Werkvorschriften BeWV.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG UND DEN ELEKTRIZITÄTSBEZÜGERN

Artikel 8

Geltung des
Reglementes

Das Verhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung und den Elektrizitätsbezüglern wird durch das Reglement und die zugehörigen Tarife geregelt. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die bisherigen Elektrizitätsbezüglern.

Artikel 9

Bewilligungspflicht

Abs. 1 Einer Bewilligung der Elektrizitätsversorgung Brienzwiler bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Elektrizitätsverbrauchs mit sich bringt;
- c) der Anschluss oder die Änderung besonderer Wärme- und Kühlanlagen, wie Raumheizungen, Rampenheizungen, Freiluftheizung, gewerbliche und industrielle Kühlanlagen, Saunas, Schwimmbäder, usw.;
- d) der Anschluss und die Änderung besonderer Stromkreise für Kraft- und technische Anwendungen in Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben;
- e) die zeitliche Änderung oder die Erhöhung von Energiespitzen;
- f) für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden.

Abs. 2 Der Elektrizitätsversorgung ist ein Gesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere:

- a) ein Situationsplan im Maßstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hauszuleitung,
- b) Angaben über die Verwendung der Elektrizität sowie eine Bedarfsrechnung;
- c) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

Abs. 3 Das Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor der Energielieferung, bei Neu- und Umbauten mit dem Baugesuch, einzureichen.

Abs. 4 Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

Abs. 5 Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Hausinstallationen nicht begonnen werden.

Abs. 6 Bewilligungen werden nur an Grundeigentümer und an Baurechtsberechtigte erteilt.

Artikel 10

Vorübergehender
Elektrizitätsbezug

Abs. 1 Einer Bewilligung der Elektrizitätsversorgung bedarf ferner der Bezug von Elektrizität für vorübergehende Zwecke (für fakultative Lieferungen, Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie in Betrieben, Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.)

Grossverbraucher

Abs. 2 Für Energielieferungen an Grossverbraucher kann die Elektrizitätsversorgung besondere Anschlussbedingungen festsetzen.

Abs. 3 Die Elektrizitätsversorgung kann hierzu besondere Anschlussverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes abweichen.

Artikel 11

Voraussetzungen für
Elektrizitätsabgabe

Abs. 1 Die Abgabe der Elektrizität erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Strommengen, der Leistungsfähigkeit und der technischen Anlage der Elektrizitätsabgabe.

Abs. 2 Die Elektrizitätsversorgung setzt die Stromart, die Spannung, die Frequenz, den Leistungsfaktor sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Abs. 3 Elektrische Geräte jeder Art werden ausserdem nur zugelassen, wenn die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird.

Abs. 4 Die Elektrizitätsversorgung kann ferner besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Warmluftheizungen und Speicheröfen und anderen besonderen Wärmeanlagen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Elektrizitätsbezüger keine Abhilfe geschaffen wird;
- c) für elektrische Geräte, welche Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen (z.B. statische Regler, Phasenanschnittsteuerungen), wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werksanlagen und deren Benutzer ausüben. Die Elektrizitätsversorgung bestimmt die zulässigen Störpegel.

Abs. 5 Der Benutzer darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von Energieverbrauchskörpern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 20 und 65 behandelt.

Abs. 6 Für Energieverbrauchskörper, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektr. Anlage des Werkes verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlage des Werkes ausüben, behält sich das Werk besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.

Artikel 12

Verweigerung

Abs. 1 Der Anschluss von Installationen und Geräten ist zu verweigern, wenn sie:

von Anschlüssen

- a) Den Vorschriften des Bundes, des SEV, des BeWV oder dieses Reglements samt zugehörigen Ausführungsbestimmungen nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Personen oder Unternehmungen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung gemäss eidg. Starkstromverordnung und dieses Reglements sind.

Abs. 2 Der Elektrizitätsbezüger, sein Installateur oder sein Gerätelieferant haben sich bei der Elektrizitätsversorgung rechtzeitig über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu orientieren.

Artikel 13

Abgabe der Elektrizität

Die Elektrizitätsversorgung liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.

Artikel 14

Einschränkungen

Abs. 1 Die Organe der Elektrizitätsversorgung können die Elektrizitätsabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Energieknappheit;
- b) bei höherer Gewalt und ausserordentlichen Vorkommnissen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an der Elektrizitätsversorgung;
- d) für elektrische Geräte, welche die Belastungsverhältnisse ungünstig beeinflussen, während den Belastungsspitzen.

NEU gemäss GV 10.12.03:

- e) Waschmaschinen und Tumbler mit gesamthaft über 5 kW Anschlussleistung je Messkreis werden während den Belastungsspitzen gesperrt.

Abs. 2 Die Elektrizitätsversorgung nimmt dabei soweit möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht.

Abs. 3 Bei voraussichtlichen Einschränkungen oder Unterbrüchen sind die Elektrizitätsbezüger rechtzeitig zu benachrichtigen.

Abs. 4 Ansprüche auf Entschädigung, die dem Bezüger mittelbar oder unmittelbar aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Energielieferung erwachsen, sind ausgeschlossen. Ebenso kann keine Herabsetzung der Tarife verlangt werden.

Abs. 5 Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Abs. 6 Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbständig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz der Elektrizitätsversorgung spannungslos ist.

Artikel 15

Bestimmung der
Elektrizitätsbezüger

Als Elektrizitätsbezüger gelten die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten, in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften in der Regel die Mieter und Pächter. Für Miet- und Pachtobjekte kann die Elektrizitätsversorgung ausnahmsweise den Eigentümer als Elektrizitätsbezüger bezeichnen, z.B. bei häufig wechselnden Mietern.

Artikel 16

Pflichten der
Elektrizitätsbezüger

a) Haftung

Der Elektrizitätsbezüger haftet gegenüber der Elektrizitätsversorgung für allen Schaden, den er durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt. Er hat auch für andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Artikel 17

b) Abgabeverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Elektrizitätsversorgung Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter.

Artikel 18

c) Handänderung,
Mieter- und
Pächterwechsel

Abs. 1 Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der neue Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Elektrizitätsversorgung schriftlich zu melden.

Abs. 2 Bei Mieter- und Pächterwechsel obliegt die Meldepflicht dem Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten. Die Anzeige hat mindestens 10 Tage vor dem Wechsel zu erfolgen.

Artikel 19

d) Abtrennen der
Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Elektrizitätsbezügers vom Leitungsnetz der Elektrizitätsversorgung abzutrennen:

a) bei Aufgabe des Elektrizitätsbezuges;

b) wenn der Anschluss aus irgend einem Grunde mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

Artikel 20

e) Verwendung der
Elektrizität, unbe-
rechtigter Bezug

Abs. 1 Die Elektrizität darf nur zu den angemeldeten und bewilligten Zwecken verwendet werden.

Abs. 2 Wer ohne Bewilligung Elektrizität bezieht, schuldet der Elektrizitätsversorgung den entgangenen Bezugspreis. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss

Artikel 65 dieses Reglementes oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 21

f) Auflösung des
Bezugsverhältnisses

Abs. 1 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nicht vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit innert einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfällige Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Abs. 2 Für Energiebezug und allfällige Gebühren für leerstehende Mieträume und benützte Anlagen ist der Hauseigentümer der Elektrizitätsversorgung gegenüber haftbar.

Abs. 3 Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchskörper (Unterbruch weniger als 1 Jahr) wird nicht als Grund für die Lösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der vertraglichen Gebühren anerkannt.

III. LEITUNGSNETZ UND INSTALLATIONEN

A. Begriffe

Artikel 22

Bestandteile des
Leitungsnetzes

Das Leitungsnetz umfasst:

1. Die öffentlichen Leitungen und Anlagen:
 - a) das Hochspannungsnetz
 - die 12 kV-Leitungen ab Abspannungsmast und die Transformatorenstationen;
 - b) Das Niederspannungsnetz
 - Erschliessungsleitungen
 - Verteilleitungen
 - Hausanschlussleitungen
 - c) - die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze
2. Die privaten Hausinstallationen.

Artikel 23

Erschliessungsleitungen

Als Erschliessungsleitungen gelten alle öffentlichen Leitungen einschliesslich der Verteilkabinen, die von der Gemeinde nicht ausdrücklich als Hausanschlussleitungen bezeichnet werden, insbesondere die Basis- und Detailerschliessungsleitungen gemäss Art. 106 BauG.

Artikel 24

Verteilleitungen

Als Verteilleitungen gelten die in Erschliessungsplänen oder im Einzelfall bezeichneten Detailerschliessungsleitungen einschliesslich der Verteilkabinen gemäss Art. 106 ff BauG. Sie verbinden die Erschliessungsleitungen mit den einzelnen Grundstücken. Bei der Bezeichnung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren.

Artikel 25

Hausanschlussleitungen Hausanschlussleitungen sind die Leitungen ab Verteilkabine oder Verteilleitung bis und mit dem Hauptsicherungskasten.

Artikel 26

Hausinstallationen Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen vom Hauptsicherungskasten an.

B. Die öffentlichen Leitungen und Anlagen

Artikel 27

Erstellung Abs. 1 Die Gemeinde erstellt, verstärkt und erweitert das Hochspannungsnetz nach Massgabe des Erschliessungsetappenplans. Fehlt ein solcher, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern (Art. 108 BauG).

Abs. 2 Für die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gilt Art. 109 BauG.

Abs. 3 Die Gemeinde erstellt das Verteilnetz nach der Leistungsfähigkeit des Niederspannungsnetzes und nach den Bedürfnissen der Grundeigentümer.

Artikel 28

Kostentragung Abs. 1 Die Kosten des Hochspannungsnetzes sowie der Verteilleitungen trägt die Gemeinde, unter Vorbehalt von Art. 37.

Abs. 2 An den Kosten für die Erstellung des Niederspannungsnetzes haben sich die Grundeigentümer wie folgt zu beteiligen:

a) Die Kosten der Verstärkung einer bestehenden Verteilleitung sind vom Verursacher zu bezahlen.

b) Die Kosten für die Hausanschlussleitungen (Kabel- und Freileitungsanschlüsse) sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt, wenn Bauarbeiten auf dem Grundstück eine Änderung der Hausanschlussleitung verursachen.

Abs. 3 Für die Erschliessung von Ferienhauszonen (Art. 76 BauG) tragen die Grundeigentümer die gesamten Kosten.

Artikel 29

Anpassung best. Hausanschlussleitungen Verlangt ein Grundeigentümer den Ersatz der Freileitung durch einen Kabelanschluss, gehen die Kosten der Anpassung zu seinen Lasten.

Artikel 30

Eigentum, Unterhalt Zu Eigentum und Unterhalt gehören der Gemeinde:

a) das Hochspannungsnetz

b) das Niederspannungsnetz einschliesslich der Hausanschlussleitungen

Artikel 31

Durchleitungsrechte,
Baurechte

Abs. 1 Die Durchleitungsrechte für das Hochspannungsnetz und für das Niederspannungsnetz ohne die Hauszuleitungen werden von der Gemeinde durch Dienstbarkeitsverträge, Leitungspläne nach Art. 130a des Wassernutzungsgesetzes, Überbauungsordnungen nach Art. 88 ff BauG oder Detailerschliessungsplänen erworben.

Abs. 2 Der Erwerb von Durchleitungsrechten für Hauszuleitungen ist Sache des Grundeigentümers, für den die Leitung erstellt werden soll. Er hat den Erwerb des Rechtes vor der Ausführung der Leitung der Elektrizitätsversorgung schriftlich zu belegen. Können Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen vom Grundeigentümer nicht mittels Dienstbarkeitsverträgen gesichert werden, so muss eine Überbauungsordnung im Sinne von Art. 88 ff BauG erlassen werden.

Abs. 3 Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sie haben der Elektrizitätsversorgung ein Baurecht nach ZGB zu gewähren. Der Aufstellungsort wird von den Organen der Elektrizitätsversorgung, den Grundeigentümern und den Bezüger gemeinsam bestimmt. Die Elektrizitätsversorgung ist berechtigt, solche Transformatorstationen auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden, wobei in diesem Fall der Grundeigentümer für das Baurecht angemessen zu entschädigen ist.

Abs. 4 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 32

Leitungen im
Strassengebiet

Abs. 1 Die Elektrizitätsversorgung ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigung richtet sich nach Art. 136, Abs. 3 BauG.

Abs. 2 Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

Abs. 3 Für die Benützung öffentlicher Straßen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere der kantonalen Baudirektion einzuholen.

Artikel 33

Anschluss an die
Verteilanlagen

Abs. 1 Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilung bis zur Abgabestelle erfolgt durch die elektrische Anlage oder durch das von der elektrischen Anlage beauftragte Unternehmen. Die elektrische Anlage bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherungen und der Mess- und Schaltapparate. Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen, Hauptsicherungen, Mess- und Schaltapparate sowie deren Unterhalt wird die Elektrizitätsversorgung nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Abs. 2 Die Elektrizitätsversorgung erstellt für eine und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen

zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Abs. 3 Die Elektrizitätsversorgung ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen, oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung, Nachbargrundstück anzuschliessen. Die Elektrizitätsversorgung behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Artikel 34

Technische
Vorschriften

Abs. 1 Sämtliche Leitungen und Anlagen sind nach den anerkannten technischen Normen zu erstellen.

Abs. 2 Den Organen der Elektrizitätsversorgung ist der Zutritt zu den auf privatem Boden liegenden Anlagen und Leitungen zu gestatten. Sie sind berechtigt, den Leitungen zu Kontroll-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten nachzugraben. Schäden sind zu vergüten.

Artikel 35

Strassenbeleuchtung

Abs. 1 Die Erstellung und der Betrieb der Strassenbeleuchtung richtet sich nach Art. 26 des Strassenbaugesetzes. Die Gemeinde kann den Grundeigentümern Beiträge an die Strassenbeleuchtungskosten auferlegen.

Abs. 2 Die Grundeigentümer haben die zur öffentlichen Beleuchtung nötigen Einrichtungen auf ihren Grundstücken oder an Gebäuden zu dulden, sofern kein geeignetes öffentliches Grundstück zur Verfügung steht. Der Standort wird von der Elektrizitätsversorgung unter Berücksichtigung der Interessen des Grundeigentümers bestimmt. Schäden sind zu vergüten.

Abs. 3 Die öffentliche Beleuchtung darf durch Bäume, Sträucher und dergleichen nicht behindert werden.

C. Anschlüsse für Raumheizungen

Artikel 36

Grundsatz

Abs. 1 Anschlüsse für Raumheizungen werden bewilligt, soweit es die zur Verfügung stehende Strommenge und Leistungsfähigkeit der Anlagen zulassen. Einschränkungen durch den Energielieferanten bleiben vorbehalten.

Abs. 2 Als bewilligungspflichtige Raumheizungen gelten:

- a) Speicheröfen
- b) Warmwasserspeicher (Boiler)
- c) Warmluft- und Direktheizungen (inkl. Dachrinnen- und Rampenheizungen etc.)
- d) Wärmepumpen (Heizungs- und Warmwasserwärmepumpen)
- e) Durchlauferhitzer

Abs. 3 Besondere Bedingungen und Anschlussgebühren siehe Anhang II und III.

Artikel 37

Ausbau

Abs. 1 Baut die Elektrizitätsversorgung ihre Anlage zwecks Anschluss von Raumheizungen aus, ist durch Sonderbauvorschriften oder Erschliessungsvertrag mit dem Gesuchsteller sicherzustellen, dass die Anschlüsse tatsächlich vorgenommen werden und die Anlagekosten durch angemessene Kostenbeiträge für den Ausbau des Hauptnetzes, die Anschlussgebühren und die Strombezüge gedeckt werden.

Abs. 2 Die Elektrizitätsversorgung kann vor Beginn der Ausbauarbeiten eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

D. Mess- und Steuereinrichtungen

Artikel 38

Einbau, Eigentum,
Unterhalt

Abs. 1 Die Messung der Elektrizität wird durch Zähler festgestellt.

Abs. 2 Pro Wohnung, Gewerbe, Geschäft und für den Allgemeinverbrauch in Mehrfamilienhäusern wird ein Zähler eingebaut. Ein einziger Zähler ist zulässig, wenn es den gleichen Bezüger betrifft.

Abs. 3 Zähler und Netzkommandoempfänger werden von der Elektrizitätsversorgung ein- und ausgebaut und unterhalten. Zusätzlich gewünschte Netzkommandoempfänger werden gegen Vergütung des Einstandspreises eingebaut. Alle Apparate bleiben im Eigentum der Gemeinde.

Abs. 4 Anschaffung und Unterhalt von Unterzählern sind Sache des Bezügers. Ein- und Ausbau sowie Unterhaltsarbeiten sind von Installateuren mit Installations-Bewilligung auszuführen.

Abs. 5 Jede Stromabnahme vor dem Zähler ist verboten.

Artikel 39

Standort

Der Standort von Mess- und Steuereinrichtungen wird von der Elektrizitätsversorgung unter möglichster Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers und der Werkvorschriften bestimmt.

Artikel 40

Haftung bei
Beschädigung

Abs. 1 Der Bezüger darf an den Mess- und Steuereinrichtungen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Abs. 2 Er haftet für Beschädigungen der Apparate durch äussere Einflüsse wie Schlag, Druck, Wärme und dergleichen.

Artikel 41

Revision, Störungen

Abs. 1 Die Gemeinde revidiert die Mess- und Steuereinrichtungen periodisch auf ihre Kosten.

Abs. 2 Im übrigen erfolgen Prüfungen, wenn sich Zweifel über die Richtigkeit eines Zählers ergeben. Der Bezüger trägt die Prüfungskosten, wenn eine von ihm verlangte Prüfung keinen Fehler zeigt.

Abs. 3 Wird ein Fehler festgestellt, der die zulässige Grenze übersteigt, wird dem Bezüger der Beitrag für zu viel bezahlte Energie zurückerstattet oder zuwenig angezeigte Energie in Rechnung gestellt, wobei gilt:

- a) Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht für höchstens eine Abrechnungsperiode, es sei denn, der Bezüger weise nach, wie lange der Fehler bestanden hat.
- b) Dasselbe gilt sinngemäss für Nachforderungen der Gemeinde, welche hiefür beweispflichtig sind.

Abs. 4 Für Energieverluste, z.B. wegen Erd- oder Kurzschluss oder infolge versehentlich eingeschaltet gebliebener Geräte erfolgen keine Rückzahlungen.

E. Private Hausinstallationen

Artikel 42

Erstellung,
Kostenentragung

Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Artikel 43

Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde sind, ausführen.

Artikel 44

Technische
Vorschriften

Für die Projektierung und Erstellung der Hausinstallationen gelten die Hausinstallationsvorschriften und die Werkvorschriften.

Artikel 45

Netzrückspeisung

Netzrückspeisungen ab privaten Notstromgruppen sind nur im Einvernehmen mit der Elektrizitätsversorgung zulässig.

Artikel 46

Meldewesen,
Kontrolle

Abs. 1 Neuinstallationen, Änderungen und Ergänzungen sind vom Installateur mit dem offiziellen Formular „Anmeldung“ vor Beginn der Arbeiten der Verwaltung der Elektrizitätsversorgung zu melden.

Abs. 2 Die Fertigstellung der Arbeiten ist vom Installateur mit dem offiziellen Formular „Fertigmeldung“ der Verwaltung der Elektrizitätsversorgung anzuzeigen.

Abs. 3 Die Abnahme der Installationen erfolgt durch die gesetzlich vorgeschriebene Hausinstallationskontrolle auf Kosten der Gemeinde. Die Kosten für Nachkontrollen trägt der Verursacher (Installateur oder Grundeigentümer).

Abs. 4 Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation eingeschränkt.

Artikel 47

Mangelhafte
Installationen

Abs. 1 Der Grundeigentümer hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Elektrizitätsversorgung hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt

er dies, so kann die Elektrizitätsversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Abs. 2 Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommen Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Artikel 48

Kontrollrecht

Die Organe der Elektrizitätsversorgung haben ein Kontrollrecht über alle Hausinstallationen. Zu diesem Zweck ist ihnen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. ABGABEN

Artikel 49

Finanzierung der Elektrizitätsanlagen

Abs. 1 Für die Finanzierung der von der Gemeinde auf eigene Kosten erstellten und betriebenen Anlagen der Elektrizitätsversorgung stehen ihr zur Verfügung:

- a) die von den Benützern zu zahlenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren (Tarife, Grundeigentümer und anderen Beiträgen);
- b) die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Bauten und Anlagen);
- c) sonstige Zahlungen Dritter.

Abs. 2 Die Gemeinde erhält entgeltlich Elektrizität für die öffentliche Strassenbeleuchtung. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt dieser Beleuchtungsanlagen.

Artikel 50

Grundsatz

Abs. 1 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass unter Einreichung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb und Unterhalt der Elektrizitätsversorgungsanlagen, den Ankauf der Elektrizität sowie die Speisung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.

Abs. 2 Die Amortisationsfrist des Anlagekapitals beträgt höchstens 30 Jahre.

Artikel 51

Anschlussgebühren

Abs. 1 Für jeden direkten und indirekten Anschluss an das Elektrizitätsnetz ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

Abs. 2 Die Anschlussgebühr wird bemessen:

- a) Für jeden Anschluss von Wohn- und Ferienhäusern ans Verteilnetz ist eine einmalige Anschlussgebühr nach Massgabe der Raumeinheiten der Schätzungsprotokolle (amtl. Bewertung der Liegenschaft) zu entrichten. Eine Mindestgebühr wird festgelegt. Bruchteile von Raumeinheiten werden nicht auf- oder abgerundet;
- b) Bei Industrie- und Gewerbebetrieben ist die Anschlussgebühr nach Massgabe der Raumeinheiten wie oben zu erheben. Fehlen die Raumeinheitsangaben in den

Schatzungsprotokollen, so dient als Berechnungsgrundlage die vom Bezüger geforderte Anschlussleitung in kW. Eine Mindestgebühr wird festgelegt;

c) Für Raumheizungen nach dem Anschlusswert;

d) Für Bauten mit geringem Verbrauch, wie landwirtschaftliche Kleinobjekte, Autogaragen, Einstellhallen usw., wird eine Mindestgebühr erhoben.

Abs. 3 Bei nachträglicher Erhöhung der Bemessungsgrundlage infolge von Neu- und Umbauten sind Nachzahlungen zu leisten. Es werden die gleichen Tarife angewendet wie bei Neubauten, jedoch ohne einen Minimalbetrag.

Abs. 4 Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Anschlussgebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Abs. 5 Pro Anschluss wird eine Behandlungsgebühr erhoben. Bei besonderen Aufwendungen kann die Elektrizitätsversorgung besondere Zuschläge verrechnen. Die einmaligen Abgaben werden im Anhang zum Regulator festgesetzt. Sie sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen und vom VEWD zu genehmigen.

Artikel 52

Benützungsg Gebühr

Abs. 1 Für die Messapparate wird eine Grundgebühr erhoben.

Abs. 2 Für Haushaltungen, in Wohn- und Ferienhäusern, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben wird ein Einheitstarif festgesetzt.

**Neufassung gemäss
GV 10.12.2003:**

Abs. 3 Der Strompreis wird nach Tages- und Nachtenergie verrechnet (Hoch- und Niedertarif).
Bestehende Energiemessungen mit Einfachtarif können auf Kosten des Eigentümers in Doppeltarif geändert werden.

Abs. 4 Die Tagesenergie (Hochtarif) sowie die Nachtenergie (Niedertarif) wird nach einem im Anhang zum Reglement festgesetzten Tarif verrechnet.

Für befristete Bauprovisorien wird der allgemeine Strompreis und eine Bauzählermiete pro Monat festgesetzt.

Abs. 5 Die Zählerablesung erfolgt jährlich auf Ende Jahr. Bei Zwischenablesungen und Abrechnungen wird eine Behandlungsgebühr erhoben.

Abs. 6 Die Tarife und Gebühren nach Abs. 1 - 5 werden im Anhang zum Reglement festgesetzt. Sie sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen und durch das VEWD zu genehmigen.

Abs. 7 Eine prozentuale Anpassung der Tarife und Gebühren kann jeweils gleichzeitig mit dem Budget von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, sofern für sämtliche Positionen des Einheitstarifes oder des Tarifes für die Anschlussgebühren der gleiche Prozentsatz angewendet wird.

Artikel 53

Grundeigentümerbeiträge

Zur Vorfinanzierung neuer Anlagen des Hochspannungsnetzes kann die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge gemäss Art. 111 BauG und dem Dekret über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge sind an die Anschluss-

gebühren und Kostenbeiträge bis zu deren Höhe anzurechnen, sofern ein Anschluss innert 15 Jahren erfolgt.

Artikel 54

Fälligkeiten

Abs. 1 Die Anschlussgebühr wird auf den Zeitpunkt des Elektrizitätsanschlusses fällig.

Abs. 2 Die Energielieferungen werden vierteljährlich mit Teilzahlungen verrechnet. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils per 31. Dezember. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Abs. 3 Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung wird ein Verzugszins in der Höhe von 6 % verrechnet.

Artikel 55

Verzugsfolgen

Abs. 1 Ist ein Elektrizitätsbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Erfolgt bis zu deren Ablauf keine Zahlung, wird die Betreibung eingeleitet. Nach fruchtloser Betreibung kann der Gemeinderat die Stromsperre verfügen. Dabei darf die lebensnotwendige Energie nicht entzogen werden.

Abs. 2 Die Elektrizitätsversorgung kann nach Ablauf der Zahlungsfrist Münzzähler einbauen oder für weitere Energielieferungen die Vorauszahlung verlangen.

Artikel 56

Schuldner

Abs. 1 Die Anschlussgebühren und Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren und Beiträge, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.

Abs. 2 Die Gebühren für die Energiebezüge schuldet der jeweilige Elektrizitätsbezüger gemäss Art. 15. Die Eigentümer und Baurechtsberechtigten haften zudem für verfallene Gebühren ihrer Mieter und Pächter, wenn diese fruchtlos betrieben worden sind. Wer an Mieter oder Untermieter Energiebezüge weiterverrechnet, hat die Tarife der Gemeinde anzuwenden.

Artikel 57

Grundpfandrecht

Die Gemeinde geniesst für ihre einmaligen Forderungen für Anschlussgebühren und Grundeigentümerbeiträge ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 109 Ziffer 6 EG zum ZGB bzw. Art. 26 des Dekretes über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen.

V. VERWALTUNG

Artikel 58

Aufsicht, Leitung Die Elektrizitätsversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Kommission der Elektrizitätsversorgung. Wenn nötig, kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute zuziehen.

Artikel 59

Elektrizitätskommission Abs. 1 Die Kommission wird gemäss Organisations- und Verwaltungsreglement gewählt.

Abs. 2 Sie besorgt die Leitung und Überwachung der Elektrizitätsversorgung nach den geltenden Vorschriften.

Artikel 60

Verwaltung Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten besorgt die Kommission und die Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat führt Aufsicht über die Verwaltung.

Artikel 61

Plansammlung Die Verwaltung hat von allen Anlagen der Elektrizitätsversorgung, mit Ausnahme der Hausinstallationen, eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

Artikel 62

Arbeitsvergebung Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Elektrizitätsversorgung die Unternehmungen, welche öffentliche Leitungen samt Nebenanlagen erstellen, ändern und reparieren.

Artikel 63

Installationsbewilligungen,
Installationsvorschriften

Abs. 1 Die Ausführung von Hausinstallationen und deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Einzelbewilligungen erteilt die Kommission.

Abs. 2 Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller (Betriebsinhaber oder Geschäftsführer)

a) im Besitz einer Bewilligung des Energielieferanten ist oder sich über eine andere, gültige Installationsbewilligung gemäss der eidgenössischen Starkstromverordnung ausweist;

b) in der Gemeinde oder in der Umgebung (Amtsbezirk Oberhasli und Interlaken, BGE 94 I 28) über eine Werkstätte verfügt, welche derart ausgerüstet ist, dass eine fachgerechte Ausführung der Installationen gewährleistet ist;

c) einen Reparatur- und Pikettdienst sicherstellt.

Abs. 3 Im übrigen gelten die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.

Abs. 4 Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere einen Tarif für die Bewilligungen und Kautionen. Der Tarif unterliegt der Genehmigung durch die VEWD.

Artikel 64

Arbeiten in
Leitungsnähe

Wer in der Nähe stromführender Leitungen und Anlagen Arbeiten ausführen will (z.B. Fällen von Bäumen, Bauarbeiten an Fassaden und auf den Dächern oder Grabarbeiten bei Kabelleitungen), ist verpflichtet, die Elektrizitätsversorgung rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese trifft zur Vermeidung von Unfällen und Störungen die nötigen Anordnungen und Schutzmassnahmen.

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 65

Strafbestimmungen

Abs. 1 Widerhandlungen gegen das Elektrizitätsversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

Abs. 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kant. und eidg. Strafbestimmungen.

Artikel 66

Streitigkeiten

Abs. 1 Gegen Verfügung der Organe der Elektrizitätsversorgung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Abs. 2 Im übrigen werden Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen durch die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

Artikel 67

Inkrafttreten

Abs. 1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Abs. 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 1. Januar 1983.

Abs. 3 Der Gemeinderat bestimmt, wieweit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Abs. 4 Der Gemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglementes.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Brienzwiler am 26. November 1988.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

A. von Bergen

H. von Bergen-Blatter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Elektrizitätsreglement am 4. November 1988 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Brienzwiler, 28. Dezember 1988

Der Gemeindeschreiber:

H. von Bergen-Blatter

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern am 6. Januar 1989.

***Korrekturen in Artikel 14 (neuer Abs. 1 e) und Artikel 52 Abs. 3:
Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2003.***

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG BRIENZWILER

ANHANG I

Die Gemischte Gemeinde Brienzwiler erlässt gestützt auf Art. 29 und 51 des Elektrizitätsreglementes vom 1. Januar 1989 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) folgenden

TARIF

I. Anschlussgebühren

1.1 Einkauf ins Netz für Wohn- und Ferienhäuser

Die nachstehenden Zahlen sind auf eine Raumeinheit berechnet. Die Anzahl Raumeinheiten pro Gebäude sind aus den Schätzungsprotokollen ersichtlich.

Wohn- und Ferienhäuser

pro Raumeinheit	Fr. 600.--
mindestens jedoch pro Anschluss	Fr. 4'800.--

Bei Liegenschaften mit Stockwerkeinheiten kommt die Mindestanschlussgebühr nur bei der Gesamtheit aller Stockwerke der betroffenen Liegenschaft zur Anwendung.

1.2 Einkauf ins Netz für Gewerbebetriebe

Sofern die Lokalitäten der Gewerbebetriebe nicht in Raumeinheiten angegeben sind wie z.B. Schnitzlerwerkstätte, Schneideratelier usw. können sie auf folgende Art berechnet werden:

Als Berechnungsgrundlage dient die vom Abonnten geforderte Anschlussicherung in Ampère

Einkauf ins Netz	bis 25 A :	Fr. 5'000.--
	bis 60 A :	Fr. 7'500.--

60 A und mehr : nach Absprache

1.3 Raumheizungen

Je kW Anschlusswert:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Speicheröfen | Fr. 300.-- |
| b) Direktheizungen ab gesamthaft 2 kW | Fr. 600.-- |
| c) Wärmepumpen | Fr. 300.-- |
| d) Durchlauferhitzer | Fr. 600.-- |

1.4 Unbewohnte An- und Nebenbauten

Ökonomiegebäude wie Garagen, Einstellhallen, Gartenhäuschen, Schuppen, Pergola, Schwimmbäder, landwirtschaftliche Kleinobjekte usw.

bis höchstens 6 kW Fr. 600.--

1.5 Erweiterungsbauten

Gleiche Tarife wie bei Neubauten, jedoch ohne den Minimalbetrag.

- | | |
|------------------------------------------|--------------|
| - Pro zusätzliche Raumeinheit | Fr. 600.-- |
| - Gewerbe: Erweiterung von 25 A auf 60 A | Fr. 2'500.-- |

1.6 Behandlungsgebühr

Als einmalige Gebühr pro Anschlussbewilligung verrechnet die Verwaltung der elektr. Anlage Brienzwiler

- | | |
|-----------------------------------------------|------------|
| a) für Neubauten pro Gesuch und Anschluss | Fr. 100.-- |
| b) für Erweiterungen pro Gesuch und Anschluss | Fr. 50.-- |

1.7 Zuschläge für besondere Aufwendungen

Die Elektrizitätsversorgung behält sich vor, für bestimmte Objekte Zuschläge für besondere Aufwendungen vorzuschlagen.

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG BRIENZWILER

ANHANG II

Einheitstarif

im Rahmen des Reglementes der Elektrizitätsversorgung Brienzwiler, für Haushaltungen, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe

				01.01.1989	01.01.1992	01.01.1995	01.01.2005
Grundgebühr:	pro Zähler und Jahr	Fr.		60.-	60.-	60.-	120.-
Strompreis:	Hochtarif (H)	Rp. / kW		20	22	25	22
	Niedertarif (N) 22.00 Uhr - 06.00 Uhr ab 01.01.05: 21.00 Uhr – 07.00 Uhr	Rp. / kW		16	18	18	12
	Blindstrom	Rp. / kW	H 10 / N 8	H 11 / N 9	H 11 / N 9	H 11 / N 6	
Bauprovisorien:	Einheitstarif	Rp. / kW (H)		20	22	25	25
Bauzähler:	Bauzählermiete pauschal	Fr.		60.-	60.-	60.-	60.-
Zwischenablesung:	Behandlungsgebühr pro Zwischenablesung und Abrechnung	Fr.		20.-	20.-	20.-	20.-

Tarifanpassungen

01.01.1992 Gemeindeversammlung 04.12.1991
01.01.1995 Gemeindeversammlung 10.12.1994
01.01.2005 Gemeindeversammlung 11.12.2004

Mehrwertsteuer

Ab 01.01.1995 6.5 %

Ab 01.01.1999 7.5 %

Ab 01.01.2001 7.6 %

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG BRIENZWILER

ANHANG III

A. Speicheröfen

Bedingungen für den Anschluss von elektrischen Speicheröfen mit 8 Stunden Nachtaufheizzeit.

Artikel 1

Der maximale Anschlusswert pro Wohnung und Messkreis beträgt grundsätzlich 6 kW.

Artikel 2

Bei Anlagen über 4,0 kW Speicherleistung ist die witterungsabhängige Aufladezeit mit einer vollautomatischen Steuerung in die Spätnacht zu verschieben.

Artikel 3

Die im Speicherofen einbaubare Zusatzheizung bis max. 2,0 kW gesamthaft müssen gegen die Speicherheizung gesperrt sein. Ausserdem sind Zusatzheizungen ab 2,0 kW während der Spitzenbelastungszeit zu sperren.

B. Warmwasserspeicher (Boiler)

Artikel 1

Warmwasserspeicher bis und mit 400 l müssen für eine vierstündige Aufheizzeit vorgesehen sein. Ab 500 l beträgt die Aufladezeit 8 Stunden.

Artikel 2

Die Anschlussspannung beträgt 3 x 380 V. In Ausnahmefällen kann die Elektrizitätsversorgung bei kleineren Boilern andere Anschlussspannungen bewilligen.

Artikel 3

Anschlusswerte über 10 kW müssen stufenverzögert eingeschaltet werden. Dies gilt auch bei mehreren Boilern im gleichen Haus.

C. Warmluft- und Direktheizungen

Artikel 1

Der maximale Anschlusswert beträgt grundsätzlich pro Wohnung und Messkreis 6 kW.

Artikel 2

Bis und mit 2,0 kW Gesamtanschlusswert bewilligungs- und gebührenfrei.

Artikel 3

Über 2,0 kW sind sie bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Artikel 4

Über 2,0 kW sind sie bei Spitzenzeiten sperrpflichtig.

D. Wärmepumpen (Heizungs- und Warmwasser)

Artikel 1

Der maximale Anschlusswert beträgt grundsätzlich pro Wohnung und Messkreis 6 kW.

Artikel 2

Alle Wärmepumpen sind gebühren- und bewilligungspflichtig.

Artikel 3

Weitere spezielle Bedingungen (Sperrzeiten, Anlaufstrombegrenzung und -unterdrückung etc.) werden von Fall zu Fall festgelegt.

E. Durchlauferhitzer

Artikel 1

Alle Durchlauferhitzer sind gebühren- und bewilligungspflichtig.

Artikel 2

Weitere Bedingungen (Sperrung etc.) werden von Fall zu Fall festgelegt.

Inkrafttreten und Anpassung

Reglement und Tarif treten auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Gemischten Gemeinde Brienzwiler am 26. November 1988.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

A. von Bergen

H. von Bergen-Blatter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass der Tarif über die Elektrizitätsabgaben am 4. November 1988 unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit publiziert und 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Brienzwiler, 28. Dezember 1988

Der Gemeindegeschreiber:

H. von Bergen-Blatter

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern am 06.01.1989.